

**FAQ-Liste (Stand: 21.01.2022)
zu aktuellen Quarantäne-Regeln in Schulen und Kitas in der StädteRegion**

Im Folgenden werden die aktuellen neuen Regelungen zur Quarantäne und Freisetzung erläutert, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule, Klasse xy, positiver Fall).

1. Welche Regelungen zur Quarantäne (Kontaktperson) und Isolierung (positiv getestete Person) gelten zurzeit?

Quarantäneregelungen nach der Test- und Quarantäneverordnung vom 16.01.2022

- **Grundsätzlich:**
- Es werden keine Bescheinigungen über die Isolation/Quarantäne mehr ausgestellt! Auch für den Arbeitgeber reicht der positive Test (Schnell- und dann PCR-Test)
- Wenn die Bedingungen für die enge Kontaktperson erfüllt sind, gibt es nur noch für Haushaltskontakte eine Quarantäne; Nicht-Haushaltskontakte sollen sich nur „bestmöglich absondern“

	Isolation (Infizierte)	Quarantäne (K1-Haushaltskontakte)
Allgemein	Isolation 10 Tage nach Symptombeginn oder bei Symptomlosigkeit 10 Tage nach Testergebnis (Schnell- oder PCR-Test)	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Tage nach Symptombeginn/positiver Testung (Symptomfreiheit) des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall) - die Quarantänedauer für Haushaltsmitglieder verlängert sich nicht über 10 Tage hinaus bei weiteren positiven Fällen im Haushalt <p>Ausnahmen von der Quarantäne (Def. unten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>geboostert</u>, unbegrenzt - <u>geimpft genesen</u>, unbegrenzt - <u>„frisch“</u> geimpft (zwei Impfungen >14 Tage und < 90 Tage) - <u>„frisch“</u> genesen (PCR-Test >28 Tage und < 90 Tage)
	Entlassung nach 7 Tagen mit Schnelltest (oder PCR-Test), wenn seit mindestens 48h symptomfrei; PCR-Test negativ oder ct-Wert>30* Eine Freitesting mit Schnelltest wird empfohlen	
Kinder in Schulen und Kindertagesstätten	Entlassung nach 7 Tagen mit Schnelltest	5 Tage mit Schnelltest
<ul style="list-style-type: none"> - <u>geboostert</u>: insgesamt drei Impfungen (egal welche Kombination) - <u>geimpft genesen</u>: eine PCR-bestätigte Infektion und davor oder danach mindestens eine Impfung 		

* **verpflichtender PCR-Test** für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe

2. Was passiert, wenn beim Pool-Test in Schulen der Pool positiv ist?

Es werden automatisch die gleichzeitig abgenommenen Rückstellproben (Zweittests) im Labor ausgewertet. So kann der Pool schneller aufgelöst werden.

Nach §13 sind Personen mit einem positiven PCR-Pool-Test verpflichtet, sich einer Kontrolltestung mittels individuellem PCR-Test zu unterziehen. Dies gilt auch bei

verzögerten Meldungen oder verlorengegangenen Proben und entzieht sich dem Regelungsbereich des Gesundheitsamtes.

3. Wer muss in Quarantäne/Isolation?

Nur das positiv getestete Kind muss in Quarantäne. Auch wenn es enge Kontakte zu anderen in der Schule/Kita gab, müssen diese nicht in Quarantäne, sondern sollen sich nur „möglichst gut absondern“ (siehe Tabelle). Dabei ist die Schulpflicht weiterhin gegeben. Eine „möglichst gute Absonderung“ findet hier durch das gewissenhafte Tragen des Mund–Nasen–Schutzes statt.

4. Was passiert, wenn ein Kita–Kind/Schüler_in positiv auf SARS–Cov2 getestet wird?

Nur das positiv getestete Kind muss in Isolation (siehe Frage 2).

5. Wann darf sich ein Kind/Jugendlicher freitesten?

Ein infiziertes Kind/Jugendlicher darf sich nach 7 Tagen mit einem Schnelltest (oder einem PCR–Test) freitesten, sofern für mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr bestehen. Dabei werden die Tage ab dem Beginn der Symptome gezählt. Bestehen keine Symptome, gilt der Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR–Test oder vorheriger Schnelltest einer offiziellen Teststelle).

Ein Kind/Jugendlicher, das/der als Haushaltsangehöriger eine enge Kontaktperson (siehe Tabelle) in Quarantäne ist, darf sich nach 5 Tagen mit einem Schnelltest (oder einem PCR–Test) freitesten.

6. Was passiert, wenn es einen fraglichen Ausbruch in Schule oder Kita gibt?

Wenn dem Gesundheitsamt bekannt wird, dass mindestens 25% einer Gruppe/Klasse infiziert sind, so kann das Gesundheitsamt weitergehende Quarantänen auch für enge Kontaktpersonen aussprechen.

7. Meldet sich das Gesundheitsamt bei den Infizierten/positiv Getesteten noch persönlich?

Nein. Nach der neuen Quarantäne–Verordnung müssen sich die positiv getesteten Personen automatisch in Isolation begeben. Es bedarf keiner Kontaktierung durch das Gesundheitsamt und auch keiner Bescheinigung durch das Gesundheitsamt.

8. Wie erhalte ich eine Quarantäne–Bescheinigung und wofür kann ich sie einsetzen?

Der Nachweis des positiven Schnelltests und anschließenden PCR–Tests gilt nun als Nachweis der Infektion und als Nachweis für die Isolationspflicht bei positiv Getesteten bzw. als Nachweis für die Quarantänenpflicht bei Haushaltskontakten (gleiche Adresse). Der Nachweis des negativen Schnelltests (oder PCR–Tests) nach 5 bzw. 7 Tagen dient als Nachweis für das Quarantäne–/Isolations–Ende. **Weitere Bescheinigungen werden nicht mehr ausgestellt.** Die Nachweise dienen zur Vorlage in der Kita/Schule,

aber auch für die Beantragung der Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber beim Landschaftsverband (z.B. für angestelltes Personal oder auch Eltern, die <12-Jährige während der Quarantäne betreuen). Auch bei einer eventuellen Kontrolle durch das Ordnungsamt dienen die Testnachweise als „Quarantäne-Bescheinigung“.

9. Welche Regeln gelten für Lehrer_innen und anderes Schul- und Kitapersonal?

Für das genannte Personal gelten die Regeln für die Allgemeinheit (siehe Tabelle).

10. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Das Gesundheitsamt ist bei Ausnahmesituationen wie einem Ausbruch (siehe oben) auf die Mithilfe der Schulleitungen angewiesen.

Das Gesundheitsamt ist wegen der Vielzahl der Anrufe nur schlecht telefonisch erreichbar. Bitte rufen Sie uns möglichst nicht an, sondern schreiben uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule, Klasse xy, positiver Fall).